

Liegeplatzmietvertrag

zwischen dem **Yacht-Club Mainz e.V.** Victor-Hugo-Ufer 5,55116 Mainz
dieser vertreten durch den Vorstand oder ein vom Vorstand zum Abschluss des Vertrages
bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes, sämtlich geschäftsansässig ebenda,

-nachfolgend „**YCM**“ genannt-

Und

Vorname, Name

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Festnetz: Mobil: E-Mail:

-nachfolgend „**Mieter**“ genannt.

A) Mietgegenstand

1. Der YCM stellt dem Mieter einen Bootsliegeplatz an den Steganlagen des YCM im Winterhafen Mainz gemäß den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung:

Bootsname:.....

Bootsart:

Länge:

Breite:

Liegeplatz:

Steganlage:

Platz Nr.:

Kennzeichen:

(amtl.Kennz.)

2. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Der Mieter kann vom YCM bei Bedarf auf einen anderen als den im Vertrag bezeichneten Liegeplatz verwiesen werden. Der Mieter hat eine solche Verlegung zu dulden. Ein Recht zur Kündigung des Vertrages ergibt sich hieraus nicht.
3. Der Mieter ist verpflichtet den Liegeplatz, den zum Liegeplatz gehörenden Ausleger, sowie den Zugang zu diesem sauber und in Ordnung zu halten. Der Liegeplatz bzw. der Ausleger müssen jederzeit ohne Unfallgefahr begehbar sein.
4. Die gesamten Steganlagen und dazugehörigen Einrichtungen sind Eigentum des YCM. Änderungen durch den Mieter sind nicht erlaubt. Jegliche Veränderungen des Liegeplatzes dürfen nur in Absprache mit dem Vorstand (Stegwart) des YCM erfolgen. Auf Verlangen hat der Mieter diese unverzüglich und auf eigene Kosten zu entfernen.
5. Der Mieter erhält gegen Berechnung einen, bei Bedarf auch mehrere, Schlüssel für das Tor der Steganlage (Schließanlage). Soweit eine codierte Schließanlage vorhanden ist, erhält der Mieter den Zugangscode. Bei Beendigung des Mietvertrages sind sämtliche Schlüssel an den YCM zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Bei Verlust von Schlüsseln hat der Mieter für deren Wiederbeschaffung bzw. gegebenenfalls erforderliche Änderungen/ bzw. Neuanschaffung der Schließanlage aufzukommen.

B) Vertragsbeginn und -ende

6. Der Mietvertrag beginnt mit dem Eintritt der Bedingungen gemäß Ziffer 22. des Vertrages und endet mit dem Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt worden ist.

C) Beiträge und Kosten

7. Der einmalige Liegeplatz-Einrichtungsbeitrag beträgt nach dem vom Vorstand des YCM festgelegten Satz je nach der Bootsgröße jeweils **Euro 100,00** pro angefangener Meter Bootslänge.
 8. Der jährliche Mietzins für den Liegeplatz richtet sich nach dem vom Vorstand des YCM festgelegten Satz sowie der Länge des zugewiesenen Liegeplatzes (des eingestellten Bootes). Er beträgt:.....€ im Kalenderjahr.
 9. Für die Bereitstellung eines Stromanschlusses an dem Liegeplatz wird nach dem Vorstand des YCM festgesetztem Satz eine Strompauschale je Kalenderjahr in Rechnung gestellt.
 10. Der einmalige Aufnahmebeitrag und der Bereitstellungsbeitrag sind sofort fällig bei Vertragsabschluss. Der reguläre Mietzins für das Jahr des Vertragsabschlusses ist fällig bei Vertragsabschluss sowie für die Folgezeiträume jeweils zum ersten Arbeitstag des Kalenderjahres. Die vorgenannten Beiträge sind fällig unabhängig davon, ob im Abrechnungszeitraum eine tatsächliche Nutzung der Steganlage durch den Mieter erfolgt. Die verbrauchsabhängigen Stromkosten sind fällig jeweils unmittelbar mit Rechnungsstellung durch den YCM.
 11. Der Aufnahmebeitrag (Ziffer 7) sowie der Mietzins (Ziffer 8), die Bereitstellungspauschale (Ziffer 9) und die Verwaltungskostenpauschale (Ziffer 14) können durch Beschluss des Vorstandes des YCM angepasst werden. Die Anpassung hat mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten vor der ersten Fälligkeit des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Sie ist dem Mieter schriftlich mitzuteilen.
- **Sämtliche in den Ziffern 7 bis 9 dieses Vertrages bezeichneten Beträge werden per Lastschriftinzugsverfahren durch den YCM erhoben.**
 - **Der Mieter erteilt dem YCM hiermit zugleich eine Einzugsermächtigung für das Konto (Bitte Sepa Lastschriftmandat ausfüllen und dem Mietvertrag beifügen!!!)**

Kontoinhaber:

Bankinstitut:

IBAN:/...../...../...../...../.....

BIC

12. Für den Fall, dass ein Lastschriftinzug aus Gründen die nicht vom YCM zu vertreten sind nicht erfolgen kann, oder der Mieter eine Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ablehnt, wird einmalig eine zusätzliche Verwaltungskostenpauschale von **Euro 25,00** je angefangenes Kalenderjahr des Mietvertrages erhoben. Diese ist erstmalig fällig mit Vertragsabschluss, sowie für die Folgezeiträume jeweils zum ersten Arbeitstag eines Kalenderjahres.

D) Versicherung, Haftung

13. Der Mieter ist verpflichtet, dem YCM bei Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für das eingestellte Boot mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 3 Millionen pauschal für Sach- und Personenschäden nachzuweisen und für ununterbrochene Deckung während der Dauer des Vertrages zu sorgen. Bei Einstellung eines anderen Bootes durch den Mieter hat dieser vor Einstellung erneut den Nachweis einer entsprechenden Versicherung vorzulegen. Der YCM kann auch während des laufenden Mietverhältnisses den Nachweis der ausreichenden Versicherung verlangen, ohne dass dies eines wichtigen Grundes bedarf.
14. Die Einstellung von Booten, sowie die Einbringung jeglicher sonstigen Gegenstände und privaten Eigentums des Mieters erfolgt auf dessen alleinige Verantwortung und Risiko. Der YCM übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, Verlust oder Untergang eingebrachter Gegenstände oder sonstigen Eigentums des Mieters oder Dritter. Im Übrigen wird jegliche Haftung soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

E) Nutzung

15. Nutzt der Mieter den Liegeplatz vorübergehend oder dauerhaft nicht, kann die Miete nicht erstattet werden. § 537 Satz 2 BGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Im Übrigen ist der YCM in diesen Fällen berechtigt, den Liegeplatz für die Dauer des Nichtgebrauchs durch den Mieter anderweitig (z.B. als Gastliegeplatz) zu nutzen.
16. Eine Untervermietung oder –verpachtung des Liegeplatzes sowie die sonstige Weitergabe zur Nutzung an Dritte ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Vorstands ist nicht gestattet.
17. Bei Anschaffung eines größeren oder kleineren Bootes besteht seitens des Mieters kein Rechtsanspruch auf einen größeren oder kleineren Stegliegeplatz. Der YCM entscheidet über die Vergabe eines neuen Liegeplatzes unter Berücksichtigung von Verfügbarkeit und einer ggfs. bestehenden Warteliste.
18. Sofern der Mieter den Vertrag fristgerecht kündigt, jedoch Mitglied im YCM bleibt, ist bei erneutem Abschluss eines Liegeplatzmietvertrages innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der Kündigung kein Aufnahmebeitrag zu entrichten.

F) Gasanlagen, -geräte

19. Soweit der Mieter ein Boot einstellt, welches mit einer Flüssiggasanlage oder flüssiggasbetriebenen Geräten ausgestattet ist, ist er verpflichtet die Gasanlage(n) in den vorgeschriebenen Intervallen durch ein zugelassenes Fachunternehmen prüfen und gegebenenfalls warten zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem YCM die ordnungsgemäße Wartung und Überprüfung durch regelmäßige Vorlage der Prüfbescheinigung mindestens alle zwei Jahre nachzuweisen. Der YCM ist berechtigt, den Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung und Prüfung auch innerhalb des Zweijahreszeitraumes zu verlangen, ohne dass dies eines wichtigen Grundes bedarf.

G) Wirksamwerden des Vertrages

20. Das Wirksamwerden des Vertrages steht unter den folgenden Bedingungen:
- a. Der Vertrag muss vom Mieter oder dessen gesetzlichem Vertreter und vom 1. Vorsitzenden des YCM als Vertreter des Vorstandes unterzeichnet sein.
 - b. Der Aufnahmebeitrag gemäß Ziffer 7 des Vertrages muss auf dem Konto des YCM gutgeschrieben sein (gilt nur für Neumitglieder des YCM).
 - c. Der Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 15. des Vertrages muss vorliegen.

H) Vertragsverstöße, Kündigung

21. Verstößt der Mieter gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag, oder missachtet er die Sicherheitsanforderungen des Vereins oder Anweisungen des Vorstandes, oder kommt er mit Zahlungen des Mitgliedsbeitrages des YCM bzw. Mietzahlungen oder sonstigen Zahlungen nach diesem Vertrag in Verzug, kann der YCM den Vertrag nach vorheriger Abmahnung mit sofortiger Wirkung kündigen. Soweit von einem Kündigungsrecht seitens des YCM kein Gebrauch gemacht wurde, bedeutet dies keinen generellen Verzicht auf dieses Recht. Das Recht zur fristlosen Kündigung (§ 569 BGB) bleibt unbenommen.
22. Kündigt oder verliert der Mieter die Mitgliedschaft im YCM, dann endet dieser Vertrag mit Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn er nicht zuvor zu einem früheren Zeitpunkt wirksam gekündigt wurde.
23. Jegliche Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgebend.
24. Für das laufende Kalenderjahr bereits gezahlte Beträge gemäß Ziffern 7. bis 9. und 11. dieses Vertrages werden nicht erstattet.

I) Vermieterpfandrecht

25. Soweit der Mieter gegen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt, besteht an den eingebrachten Gegenständen (z.B. Boot) ein Vermieterpfandrecht (§§ 562, 578 BGB). Der YCM ist in diesem Falle berechtigt, den Pfandgegenstand an einen anderen Ort als den bisherigen Liegeplatz zu verbringen. Er ist ferner berechtigt, sofern seitens des Mieters Zahlung innerhalb angemessener Frist nicht geleistet wird, den Pfandgegenstand ggfs. durch Versteigerung oder durch Freiverkauf zu verwerten um eine Befriedigung der Forderungen herbeizuführen. Bei Verwertung nach Abzug der Kosten verbleibende Überschüsse sind an den Mieter auszukehren. Der Mieter erteilt mit Unterzeichnung des Vertrages zugleich seine Zustimmung zur Verwertung durch Freiverkauf zu angemessenem Preis.

J) Sonstige Bestimmungen

26. Dieser Vertrag wurde in zweifacher Ausfertigung erstellt. Eine unterzeichnete Originalausfertigung verbleibt beim YCM, die zweite Ausfertigung wird dem Mieter ausgehändigt, der mit seiner Unterschrift zugleich bestätigt, diese erhalten zu haben.
27. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform sowie Unterzeichnung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind im Übrigen unwirksam. Ein Verzicht auf diese Schriftformklausel kann ebenfalls ausschließlich in schriftlicher Form erfolgen. Ein mündlicher Verzicht ist ausgeschlossen.

28. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist Mainz (§ 29a ZPO).

29. Soweit eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem von den Parteien angestrebten Zweck in wirksamer und durchführbarer Weise am nächsten kommt.

Mainz, den

.....
Yacht Club Mainz e.V. (YCM)
1. Vorsitzender/ Vorstand

.....
Mieter
für den Mietvertrag sowie zugleich für die in
Ziffer C) 13. dieses Vertrages erteilte
Lastschriftzugsermächtigung

Mietvertrag im Original an die Postadresse oder als PDF (keine Fotos!!) an die untenstehende E-Mail senden:

Postanschrift:
Yachtclub Mainz e.V.
Victor-Hugo-Ufer 5
55116 Mainz

E-Mail: schatzmeister@yachtclub-mainz.de